



GEMEINDEAMT ACHENKIRCH

BEZIRK SCHWAZ, TIROL

A-6215 ACHENKIRCH, UNTERE DORFSTRASSE 387

Tel. 05246/6247 gemeinde@achenkirch.tirol.gv.at www.achenkirch.tirol.gv.at

Richtlinien zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen

Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2022

I. Gegenstand der Förderung

1. Die Gemeinde Achenkirch fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in Form eines einmaligen Direktzuschusses.
2. Gefördert werden Kollektoranlagen (thermische Solarenergie), die der Erzeugung von Warmwasser oder der Raumheizung dienen. Des Weiteren werden photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen gefördert.
3. Die genannten Anlagen müssen nach dem 01.01.2023 errichtet worden sein.

II. Einbringung des Ansuchens um Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels des aufgelegten Formblattes unter Vorlage von Kopien der Rechnungen befugter Fachunternehmen und/oder der schriftlichen Funktionsbestätigung eines befugten Fachunternehmens, dass bei der zu fördernden Anlage die baubehördlichen Vorschriften und die gegenständlichen Förderungsrichtlinien eingehalten werden, im Gemeindeamt Achenkirch spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme einzubringen.

III. Kontrolle durch die Gemeinde Achenkirch

Organen der Gemeinde Achenkirch steht das Recht zu, zu fördernde oder bereits geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten. Die notwendigen Auskünfte sind diesen Organen vom Eigentümer bzw. vom Förderungswerber zu erteilen.

IV. Höhe des Förderungsbeitrages

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses von

Thermische Solaranlage: € 50,- je m² Kollektorfläche, der Gesamtförderungsbeitrag beträgt jedoch max. € 750,-

Photovoltaikanlage: € 150,- je kWp, der Gesamtförderungsbeitrag beträgt jedoch max. € 900,-

Der Förderungsbeitrag wird über die Gemeindegasse ausbezahlt (Überweisung).

V. Förderungswerber

Um Förderung können die Errichter der unter Punkt I. genannten Anlagen ansuchen. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Hauseigentümer(s) erforderlich.

VI. Verhältnis zu anderen Förderungen

Die Förderung wird auch gewährt, wenn bereits eine andere Förderung aus öffentlichen Mitteln erfolgte.

VII. Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Achenkirch. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

VIII. Rückzahlung der Förderung

Die Gemeinde Achenkirch behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Förderungswerber den Betrieb der geförderten Anlage binnen zehn Jahren ab Förderzusage einstellt oder innerhalb dieses Zeitraumes für das geförderte Objekt eine Abbruchbewilligung erwirkt. Weiters wenn die Förderung aufgrund unrichtiger und unvollständiger Angaben gewährt wurde, oder die Förderung widmungswidrig verwendet wird.

Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Förderungsbetrages hat in diesem Fall bis zwei Monate nach Aufforderung die Gemeinde Achenkirch zu erfolgen.

IX. Schlussbestimmung

- 1) Diese Richtlinien hat der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch in seiner Sitzung am 06.10.2022 beschlossen.
- 2) Sie finden auf Förderungsanträge Anwendung, die nach dem 01.01.2023 eingebracht werden und Solar- bzw. Photovoltaikanlagen betreffen, die in der Zeit nach dem 01.01.2023 errichtet werden.

Für die Gemeinde Achenkirch
Der Bürgermeister:



Karl Moser